

Newsletter III. Quartal 2022

Liebe Leserinnen und Leser,

Freiburg, den 23.06.2023

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in der wir Sie über die Umsetzung des IDW-Rechnungslegungshinweises zur handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen (IDW RH FAB 1.021) informieren möchten. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

Thema: Update zum IDW-Rechnungslegungshinweis: Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen (IDW RH FAB 1.021)

Im April 2021 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) einen Rechnungslegungshinweis zur Bewertung von rückgedeckten Direktzusagen in der Handelsbilanz veröffentlicht (wir berichteten in unserem Newsletter 03/2021). Dieser ist spätestens zum Bilanzstichtag dem 31.12.2022 anzuwenden. Dabei soll bei korrespondierenden Zahlungsströmen der Direktzusagen und der Rückdeckungsversicherung, aufgrund von einheitlichen Bewertungsprämissen zu einem angemesseneren Bilanzbild führen. In diesen Fällen besteht bisher wegen unterschiedlicher Bewertungsansätze (Erfüllungsbetrag der Pensionszusage bzw. der sog. Aktivwert der Versicherung) oft eine Differenz zwischen dem zu aktivierenden Wert der Rückdeckungsversicherung und dem zu passivierenden Erfüllungsbetrag, selbst wenn ein vollständiger Gleichlauf zwischen der Pensionsverpflichtung und der aus dem Versicherungsvertrag zu erwartenden Leistung besteht.

Bewertungsverfahren

Zur Umsetzung des Rechnungslegungshinweises hat die DAV e.V. und der IVS e.V. am 26.04.2022 einen Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung veröffentlicht. Der Ergebnisbericht schlägt zwei unterschiedliche mathematische Verfahren zur Umsetzung vor.

Bei zahlungsstrombasierten Bewertungsverfahren werden die erwartenden Zahlungsströme aus Rückdeckungsversicherung und Direktzusage unmittelbar verglichen und bewertet. Hierfür sind weitreichende Informationen über die Rückdeckungsversicherung und deren Zahlungszeitpunkte notwendig.

Die faktorbasierten Bewertungsverfahren (Deckungskapitalverfahren und Erfüllungsbetragsverfahren) verzichten dagegen auf einen detaillierten Vergleich der Zahlungsströme. Dabei wird die Direktzusage und die Rückdeckungsversicherung über Barwerte verglichen und mit Faktoren umgerechnet. Beim Deckungskapitalverfahren wird ein fiktiver Aktivwert der Direktzusage ermittelt und beim Erfüllungsbetragsverfahren ein fiktiver Erfüllungsbetrag der Rückdeckungsversicherung. Beide Verfahren sind bereits mit deutlich weniger Informationen über die Rückdeckungsversicherung umsetzbar. Eine Unter- bzw. Überversicherung wird demnach nicht an den einzelnen Leistungskomponenten, sondern am Verhältnis der Barwerte ausgemacht.

Grundsätzlich entspricht das zahlungsstrombasierte Verfahren eher dem Wortlaut des Rechnungslegungshinweis faktorbasierten Bewertungsverfahrens. Allerdings übersteigt der Aufwand für die Umsetzung und die Datenbeschaffung die der faktorbasierten Bewertungsverfahren deutlich.

Neben der Wahl des Bewertungsverfahrens ist die Entscheidung zu treffen, ob das Aktiv- oder das Passivprimat für den kongruenten Teil der Direktzusage genutzt werden soll. Bei der Verwendung des Passivprimats wird der Wert der Rückdeckungsversicherung entsprechend der Bewertung nach der Direktzusage ermittelt. Wird hingegen das Aktivprimat für die Ermittlung der Pensionsrückstellung der Direktzusage herangezogen, wird diese entsprechend dem korrespondierenden Teil der Rückdeckungsversicherung angesetzt.

Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

Für den Ausweis der Ergebnisgrößen in der Gewinn- und Verlustrechnung ist entscheidend, ob nach dem Aktiv- oder dem Passivprimat bilanziert wird. Hierzu wurde im Artikel „Kongruente Bewertung rückgedeckter Altersversorgungszusagen im Lichte von IDW RH FAB 1.021 – Zweifelsfragen zu nicht-versicherungsgebundenen Zusagen“ (Henckel, Meyer, Peun, Roß, WPg 2022, S. 1088 ff) Vorschläge unterbreitet.

Findet das Aktivprimat Anwendung und kommt es dabei zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellung aufgrund der kongruenten Bewertung, ist dieser Effekt, ausgenommen der im Finanzergebnis auszuweisende Bewertungseffekte, als Personalaufwand unter den Aufwendungen für Altersversorgung auszuweisen. Da sich die Fortschreibung der Pensionsrückstellung aus der Entwicklung des Aktivwerts ergibt, ist für diesen Anteil der Zinsaufwand spiegelbildlich anzusetzen. Handelt es sich bei der Rückdeckungsversicherung um Deckungsvermögen sind die im Finanzergebnis zu erfassenden Aufwendungen und Erträge zu verrechnen.

Findet das Passivprimat Anwendung und kommt es aufgrund der kongruenten Bewertung zu einer Absenkung des Aktivwerts, ist dieser Effekt ebenfalls im Personalaufwand auszuweisen. Alternativ kommt, den Ausweis des Versicherungsanspruchs im Finanzanlagevermögen vorausgesetzt, ein Ausweis als Aufwand in den Abschreibungen auf Finanzanlagen in Betracht. Hinsichtlich der Ergebnisgrößen des Finanzertrags der Rückdeckungsversicherung ist diese spiegelbildlich aus den anteiligen Passivwerten herzuleiten.

Unterschiedsbetrag und Ausschüttungssperre

Hinsichtlich des § 253 Abs. 6 HGB ist zwischen dem Unterschiedsbetrags nach § 253 Abs. 6 S. 1 HGB und der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 S. 2 HGB zu unterscheiden. Der Unterschiedsbetrag wird dabei je nach Anwendung des Aktiv- oder des Passivprimats i.d.R. in unterschiedlicher Höhe ausfallen. Dies ergibt sich daraus, dass bei einer teilkongruenten Deckung sich im Aktivprimat, der gedeckte Teil unabhängig vom Rechnungszinssatz ergibt. Wo hingegen im Passivprimat der Unterschiedsbetrag sich aus der Zinsdifferenz der vollen Rückstellung ergibt.

Für die Ermittlung der Ausschüttungssperre ist zu beachten, dass im Passivprimat dem kongruenten Teil der Pensionsrückstellung eine entsprechende Entwicklung des Aktivwerts gegenübersteht. Daher wird durch die kongruente Bewertung bereits verhindert, dass der auf die kongruente Bewertung entfallende Anteil ausgeschüttet werden kann. Daher ist im Passivprimat der auf die kongruente Bewertung entfallende Anteil des Unterschiedsbetrags, bei der Ermittlung der Ausschüttungssperre, entsprechend spiegelbildlich zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich hinsichtlich der Ausschüttungssperre ein Gleichlauf zwischen Aktiv- und Passivprimat.

Fazit

Die Umsetzung des Rechnungslegungshinweises wird Unternehmen, Wirtschaftsprüfer, Versicherungen und Gutachter vor erhebliche Herausforderungen stellen. Dabei sollte die Umsetzung im Vorfeld des Jahresabschlusses angegangen werden, da bei der Einrichtung der jeweiligen Bewertung mit einem hohen zusätzlichen Zeitaufwand zu rechnen ist.

Grundsätzlich kommen alle vorstehenden beschriebenen Bewertungsverfahren und Ansätze in Betracht. Nach unserer Einschätzung ist dabei das Deckungskapitalverfahren in Verbindung mit dem Passivprimat mit dem geringsten Verwaltungs- und Bewertungsaufwand verbunden.

Aktuelles in Kürze

Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 1 VersAusglG
(OLG Frankfurt Beschluss vom 20.05.2022 – 4 WF 47/22)

Orientierungssatz:

Voraussetzung für den Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 1 VersAusglG ist lediglich ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Auskunft, das bereits dann zu bejahen ist, wenn die Auskunft zur Wahrnehmung der Rechte im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich benötigt wird, hier wenn in einer Vorentscheidung der schuldrechtliche Ausgleich vorbehalten wurde, sich daraus aber nicht ergibt, auf welche Anrechte sich der Vorbehalt bezieht.

Rentenleistungen des Versorgungswerkes einer Zahnärztekammer beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung

(LSG Baden-Württemberg-Urteil vom 24.05.2022 – L 11 KR 2298/21)

Leitsätze:

1. Die monatlichen Rentenleistungen des Versorgungswerks einer Zahnärztekammer stellen einen Versorgungsbezug iSd § 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V dar, wobei sowohl die Rentenansprüche aus der Pflichtmitgliedschaft als auch der freiwilligen Mitgliedschaft im Versorgungswerk erfasst werden.

2. Die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen iSd § 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten in der betrieblichen Altersversorgung

(LAG München-Urteil vom 17.03.2022 – 7 Sa 558/21)

Leitsätze:

Bei der Beklagten besteht ein Versorgungswerk, wonach bei Teilzeitbeschäftigten für die Rentenberechnung das Beschäftigungsvolumen der letzten 10 Dienstjahre maßgeblich ist. Die Klägerin war ab 1984 in Vollzeit beschäftigt und ab 2005 mit 17,5 Stunden/Woche. Sie hat erfolglos gemeint, dass die Regelung, die ihre Vollzeitbeschäftigung unberücksichtigt lässt, gegen das Benachteiligungsverbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 TzBfG verstößt. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine solche Regelung vielmehr zulässig und unionsrechtskonform. Eine Diskriminierung wegen des Geschlechts lag im Übrigen auch nicht vor.

Betriebliche Altersversorgung; Zulässigkeit fondsgebundener Rückdeckungsversicherungen zur Absicherung von Unterstützungskassenverpflichtungen nach § 4d EStG

(BMF-Schreiben vom 31.08.2022 – IV C 6 - S 2144-c/19/10002 :004)

Anmerkung des Verfassers:

Das BMF antwortete mit dem Schreiben vom 31.08.2022 auf eine Anfrage des Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) hinsichtlich der Zulässigkeit von fondsgebundenen Rückdeckungsversicherungen zur Absicherung von Unterstützungskassenzusagen. In der Vergangenheit wurde, u.a. aufgrund der bestehenden Unsicherheit der vollständigen Anerkennung, Hybridprodukte als Rückdeckungsversicherungen eingesetzt, welche eine Höchststandsgarantie enthielten. Nach dem BMF-Schreiben ist eine solche Garantie aber nicht unbedingt erforderlich. Das BMF führte in seinem Antwortschreiben aus:

- „die von Ihnen dargestellten fondsgebundenen Rückdeckungsversicherungen mit garantierten Mindestleistungen anzuerkennende Rückdeckungsversicherungen im Sinne des § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 1 EStG sind,
- bei kongruenter Rückdeckung einer versicherungsgebundenen beitragsorientierten Leistungszusage die Zuwendungen in Höhe der Beiträge zur fondsgebundenen Rückdeckungsversicherung begünstigte betriebsausgabenwirksame Zahlungen des Trägerunternehmens sind,
- für die Ermittlung des zulässigen und tatsächlichen Kassenvermögens gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e Satz 2 KStG die Anforderungen an eine vollständige kongruente Rückdeckung nach § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 1 EStG erfüllt werden und diese als zulässige Rückdeckungsversicherung anzuerkennen ist und
- das tatsächliche und das zulässige Kassenvermögen gleichhoch angesetzt werden kann und sich keine Über- oder Unterdeckung ergibt.“

Zusätzlich führte das BMF aus, dass für die Beurteilung der jeweiligen steuerlichen Einzelfälle die Finanzbehörden der Länder zuständig sind. Hinsichtlich der Höhe der Mindestleistung ist keine Aussage im BMF-Schreiben vorzufinden, wodurch eine wesentliche Fragestellung offenbleibt. Insgesamt ist das BMF-Schreiben zu begrüßen.

Bei der Ausgestaltung derartiger Unterstützungskassenzusagen bzw. Rückdeckungen, sollte ein besonderes Augenmerk auf die Mindestgarantie und die Kongruenz zwischen Unterstützungskassenzusage und Rückdeckungsversicherung gelegt werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH
Sasbacher Straße 6
79111 Freiburg

Tel.: 0761 / 477455 - 0

Fax.: 0761 / 477455 - 20

E-Mail: info@bav-ludwig.de

Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche, juristische oder Beratung anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.